

Den Kirchenaustritt erklären  
Zum Pfarramt, nicht zum Standesamt!  
5 Kapitel zum Kirchenaustritt  
Von Bernhard Schlink  
FAZ.NET, 15.01.2020

Kapitel 1: Für 30 Euro ist man raus

Auf die Zunahme der Kirchenaustritte reagieren die Kirchen hilflos. Dass die meisten Mitglieder sonntags nicht mehr in die Kirche gehen, dass vielen Mitgliedern die Kirchen fremd und gleichgültig geworden sind, dass die Kirchen Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Bedeutung verloren haben - die Kirchen wissen es. Sie wollen es auch nicht einfach hinnehmen.

Die katholische Kirche setzt, so der Sekretär der Bischofskonferenz, auf den synodalen Weg, auf stärkere Beteiligung von Gemeinden und Mitgliedern. Die evangelische Kirche will, so ihr Ratsvorsitzender, die Bedeutung der christlichen Botschaft deutlicher machen. Aber stärker beteiligen lassen sich nur die, die schon am Kirchen- und Gemeindeleben beteiligt sind, und deutlicher kann die Bedeutung der christlichen Botschaft nur denen gemacht werden, denen die christliche Botschaft überhaupt noch etwas bedeutet. Wie steht es mit denen, die mit der christlichen Botschaft, mit Kirche und Gemeinde abgeschlossen haben?

Sie finden sich auf den Amtsgerichten und Standesämtern ein, auf denen je nach Bundesland die Austritte aus der Kirche vollzogen werden. Sie zahlen in den meisten Bundesländern circa 30 Euro, erklären den Austritt aus der Kirche, merken dabei manchmal, dass sie gar nicht wissen, welcher Kirche sie angehören und aus welcher sie austreten wollen, bringen es telefonisch bei Eltern oder Großeltern in Erfahrung, unterschreiben die Austrittserklärung, bekommen eine Bescheinigung, und die Sache mit der Kirche ist erledigt. So rasch kann es gehen. Aber oft geht es nicht so rasch.

Die zuständigen staatlichen Bediensteten berichten von vielen Austretenden, die ein großes Mitteilungs- und Rechtfertigungsbedürfnis haben. Sie reden. Sie wollen die Kirchensteuer nicht zahlen, sie können sich die Kirchensteuer nicht leisten, sie sind vom Kindesmissbrauch in den Kirchen erschüttert, sie verzweifeln am Mangel an Transparenz, von der Vertuschung des Kindesmissbrauchs bis zur fehlenden Bereitschaft der Kirchen, jedem Mitglied über die Einnahmen und Ausgaben Mitteilung zu machen, sie sehen die Kirchen in zu großer Nähe zum Staat oder den Staat in zu großer Nähe zu den Kirchen, sie halten die Kirchen für reformunfähig oder reformunwillig, sie finden die Kirchen, deren Stimmen zum gesellschaftlichen Diskurs nicht mehr und nichts anderes beitragen als alle möglichen anderen gesellschaftlichen Stimmen, belanglos, sie können mit Gott und erst recht mit Trinität und Christus und Kreuzestod und Auferstehung nichts anfangen.

Gleichgültig sind die wenigsten, beobachten die staatlichen Bediensteten. Manche treten aus, obwohl sie noch an Gott glauben. Aber sie glauben nicht mehr an die Kirche. Und sie fühlen sich in den Kirchen so wenig zu Hause, dass sie ihre Entfremdung und deren Ursachen nicht innerhalb der Kirchen vorbringen.

Aber eben dort gehören sie hin. Wenn die Entfremdung und ihre Ursachen schon nicht innerhalb der Kirchen vorgebracht werden, weil die Austrittswilligen sich in den Kirchen nicht zu Hause fühlen, sollten sie vorgebracht werden, wenn die Austrittswilligen das Haus der Kirche verlassen. Womit immer die Kirchen die Beendigung des Verhältnisses zwischen sich und ihren Mitgliedern vergleichen wollen, dem Verlassen eines Vereins, eines Teams,

einer gemeinsam betriebenen Praxis oder Kanzlei, einer Beziehung, einer Freundschaft - wenn der Verlassende nicht das Gespräch sucht, wird es von den Verlassenen gesucht.

Was hat an dem Verhältnis nicht gestimmt? Warum ist es gescheitert? Musste es scheitern oder hätte das Scheitern vermieden werden können? Kann das Verhältnis vielleicht jetzt, in letzter Minute, noch gerettet werden? Wo ein zwischenmenschliches Verhältnis ernst genommen wird, wird es nicht beendet, indem eine Stelle, die mit dem zwischenmenschlichen Verhältnis nichts zu tun hat, angerufen wird. Nehmen die Kirchen das Verhältnis zu ihren Mitgliedern nicht ernst?

## Kapitel 2: In Bremen hört ein Pfarrer zu

Der Kirchenaustritt könnte statt gegenüber dem Staat gegenüber den Kirchen erklärt werden. Immerhin in Bremen ist der Austritt beim Pfarramt zwar nicht statt, aber neben dem Austritt beim Standesamt möglich. Wie Amtsgerichte oder Standesämter Bürozeiten haben, während derer der Kirchenaustritt erklärt werden kann, können Pfarrämter Bürozeiten haben, während derer der Kirchenaustritt erklärt werden kann.

Der Pfarrer muss während der Bürozeiten präsent sein, nicht weil er ein Gespräch zu fordern hätte - wenn Austrittswillige nur die Austrittserklärung unterschreiben und die Bescheinigung mitnehmen wollen, muss ihm das genügen -, sondern weil er zum Gespräch bereit ist. Was die Austrittswilligen mitteilen und rechtfertigen wollen und was die Bediensteten der Amtsgerichte und Standesämter nicht interessiert - den Pfarrer interessiert es, wenn er sein Amt ernst nimmt. Er wird erfahren, warum die Kirche ihre Mitglieder nicht mehr erreicht, was die Mitglieder an ihrer Kirche stört, was sie noch lange in der Kirche gehalten, schließlich aber aus ihr vertrieben hat, was die Kirche und er, der Pfarrer, anders machen können.

Der Staat, der zumal wegen der Erhebung der Kirchensteuer seine Bürger und Bürgerinnen als Kirchenmitglieder oder -nichtmitglieder registriert, muss vom Austritt erfahren. Aber dafür muss der Austritt nicht bei staatlichen Stellen erfolgen. Die Austrittserklärung kann auf dem Pfarramt unterschrieben werden, sie muss lediglich danach vom Pfarramt an Amtsgericht oder Standesamt weitergeleitet werden - wie jetzt die Information über den Austritt vom Staat an die Kirchen geht, ein problemloser Kontakt zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie es ihn ständig gibt.

Zwar ist für die evangelische wie für die katholische Kirche die Taufe unaufhebbar und ihre schenkende und bindende Bedeutung unverlierbar. Aber die evangelische Kirche kennt den Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft, während nach Auffassung der Katholiken die kirchliche Gemeinschaft nicht aufgelöst werden kann. Folge der Austrittserklärung ist für die katholische Kirche nicht der Austritt, sondern die Exkommunikation als Strafe für das Schisma, die Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft. Für den katholischen Pfarrer ist daher der Austritt, den jemand ihm gegenüber erklärt, nicht ein Austritt aus der katholischen Kirche. Er ist lediglich eine Erklärung gegenüber dem Staat, die er entgegennimmt und weiterleitet. Aber darum ist das Gespräch für den katholischen Pfarrer nicht weniger wichtig als für den evangelischen - oder sollte es jedenfalls nicht sein.

In das Gespräch gehört auch, dass und warum der austrittswillige Katholik nach katholischem Verständnis die Kirche nicht verlassen kann und welches die Rechtsfolgen der Exkommunikation sind, vom Ausschluss von den Sakramenten bis zum Ausschluss vom kirchlichen Begräbnis. Vielen ist es nicht bewusst und würde besser im Gespräch vor der Erklärung des Austritts erläutert werden, statt, wie derzeit, in einem nachträglichen Schreiben, in dem die Kirche nahelegt, die Erklärung rückgängig zu machen.

### Kapitel 3: Eine Regelung aus der Weimarer Republik

Warum muss, wer den Austritt aus der Kirche erklären will, derzeit nicht zur Kirche, sondern zum Staat gehen? Weil es seit langem so ist. Während im 19. Jahrhundert die Kirchenaustritte in manchen deutschen Ländern gegenüber dem Pfarrer und in anderen gegenüber dem Richter erklärt wurden, hat sich in der Weimarer Republik die Erklärung auf dem Standesamt oder Amtsgericht durchgesetzt.

Die katholische Kirche und manche evangelischen Landeskirchen wollten mit dem Kirchenaustritt nichts zu tun haben, unter anderem weil die befürchteten Massenaustrittswellen den Kirchen erspart werden und stattdessen beim Staat anbränden sollten. Die politischen Parteien wollten vermeiden, dass der Austrittswillige bei der Austrittserklärung vom Pfarrer in Gewissensnot gebracht oder sogar einem Gewissenszwang ausgesetzt würde. In der Bundesrepublik blieb es einfach bei den Regelungen aus der Weimarer Republik - mit der Bremer Ausnahme der Austrittserklärung sowohl vor dem Pfarr- als auch dem Standesamt.

Auch heute ist zu hören, die Austritte seien für die Pfarrer bedrückend und dürften daher nicht ihnen zugemutet, sondern sollten von unbeteiligten staatlichen Bediensteten erledigt werden. Das klingt plausibel. Aber es erinnert an die Klagen von Pfarrern darüber, dass sie nur noch für Eheschließungen, Taufen, Begräbnisse und an Weihnachten und Ostern gebraucht werden.

Gewiss, es ist bedrückend, als Pfarrer nur noch Dekorationsstück bei Höhepunkten des Lebens und des Jahres zu sein. Aber der Pfarrer kann die Höhepunkte des Jahres und des Lebens auch als Gelegenheit nutzen, die Mitglieder zu erreichen, die er im Alltag der Gemeinde und bei den sonntäglichen Gottesdiensten nicht erreicht, und statt ein Dekorationsstück ein ansprechendes, ansprechbares Gegenüber sein. Ebenso kann die Erklärung des Austritts für den Pfarrer eine Gelegenheit sein, ein Mitglied vielleicht letztmals anzusprechen und sich von ihm ansprechen zu lassen.

Aus katholischer Sicht mag man fragen, ob der Pfarrer nicht schon durch die Entgegennahme und Weiterleitung der Austrittserklärung zu etwas beiträgt, wozu er nicht beitragen darf. Im Schwangerschaftskonflikt verlangt die katholische Kirche, dass die katholischen Beratungsstellen den Beratungsschein, bei dessen Vorlage ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann, verweigern müssen, um mit der Ausstellung des Beratungsscheins nicht am Schwangerschaftsabbruch mitschuldig zu werden, den die Kirche ablehnt.

Aber diese Logik greift beim Kirchenaustritt nicht. Während die Ausstellung des Beratungsscheins zur straffreien Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs beiträgt, trägt die Entgegennahme und Weiterleitung der Austrittserklärung nicht zum Austritt aus der katholischen Kirche bei.

Denn den Austritt gibt es für die katholische Kirche nicht. Die Entgegennahme und Weiterleitung der Austrittserklärung könnte allenfalls zur Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft als kirchlicher Straftat beitragen. Aber diese Straftat ist mit der rechtlich wirksamen Erklärung des Austritts vollendet, und mit der anschließenden Entgegennahme und Weiterleitung der Austrittserklärung an den Staat erfüllt der Pfarrer nur noch eine Pflicht zur Information. Deshalb kann denn auch die katholische Kirche in Bremen die Austrittserklärungen entgegennehmen und weiterleiten.

### Kapitel 4: Kritiker missverstehen die negative Religionsfreiheit

Die Verlagerung des Orts des Kirchenaustritts muss rechtlich unterfangen werden, im staatlichen wie im kirchlichen Recht. Die Pflicht der Kirchen, den von ihnen entgegengenommenen Austritt an den Staat weiterzuleiten, muss gesetzlich geregelt werden, damit sichergestellt wird, dass die Kirchenmitgliedschaft nach vollzogenem Kirchenaustritt im staatlichen Recht keine Rechtsfolgen wie zum Beispiel den Kirchensteuereinzug oder die Teilnahme am Religionsunterricht mehr hat. Die gesetzliche Regelung bedarf geringen Aufwands; ihr Ort sind die Kirchenaustritts- oder -steuergesetze der Länder.

Gegen eine entsprechende Neuregelung werden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Die Bürger und Bürgerinnen, die ihren Kirchenaustritt erklären wollen, damit ihre Kirchenmitgliedschaft im staatlichen Recht keine Rechtsfolgen mehr hat, dürften vom Staat für die Erklärung nicht in den Bereich der Kirchen gezwungen werden. Das verbiete die Religionsfreiheit, die gewährleistet, dass die Bürger und Bürgerinnen positiv ihre Religion leben und negativ ihr Leben von Religion frei halten dürfen. Die negative Religionsfreiheit, die dagegen schützt, an religiösen und kirchlichen Handlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, schützt auch gegen den Vollzug des Austritts im Bereich der Kirche.

Das verkennt die negative Religionsfreiheit. Alle Freiheiten haben neben ihrer positiven ihre negative Seite; so gibt die Vereinigungsfreiheit das Recht, Vereinen bei- und aus ihnen auszutreten, und die Berufsfreiheit das Recht, Berufe aufzunehmen und aufzugeben. Dabei versteht sich, dass der Austritt aus dem Verein gegenüber dem Verein und die Kündigung, wenn sie zur Aufgabe des Berufs gehört, gegenüber dem Arbeitgeber erfolgt und nicht gegenüber dem Staat.

Die positive wie die negative Freiheit ist Freiheit vom Staat, und das bedeutet für die Mitgliedschaft in einer Kirche, dass der Staat weder dazu zwingen darf, Mitglied zu werden noch Mitglied zu bleiben noch die Mitgliedschaft aufzugeben. Darin, dass die Mitgliedschaft in einer Kirche in Freiheit bei der Kirche erworben und in Freiheit bei der Kirche aufgegeben wird, bringt sich die positive wie die negative Religionsfreiheit gerade zur Geltung. Vielleicht ist es für das eine oder andere Kirchenmitglied ein bisschen peinlich, vor dem Pfarrer den Austritt zu erklären, und einfacher, es vor einem staatlichen Bediensteten zu tun. Aber das hat nichts mit der Religionsfreiheit zu tun.

## Kapitel 5: Hilfloze Pfarrer werden zu Handelnden

Die Umstellung der Erklärung des Kirchenaustritts vom Standesamt oder Amtsgericht aufs Pfarramt wird die Zahl der Kirchenaustritte nicht wesentlich verringern. Aber sie macht aus dem Pfarrer als hilflosem Beobachter von Austritt um Austritt einen Handelnden, einen Beteiligten. Der Pfarrer wird mehr über die Ursachen der Kirchenaustritte erfahren, mehr über seine Gemeinde, mehr über die Menschen, die zur Gemeinde gehören, aber nicht am Leben der Gemeinde teilnehmen. Er wird manchmal erleben, dass das Gespräch zwischen ihm und dem Mitglied, das nie gelang, jetzt doch noch gelingt, und vielleicht sogar, dass ein Mitglied es sich nach dem Gespräch anders überlegt. Umgekehrt wird der Austrittswillige ein bisschen von dem erleben, was Kirche ausmacht: Aufmerksamkeit, Zugewandtheit, Gesprächsbereitschaft. Wenn er danach der Kirche, aus der er gleichwohl austritt, immerhin ein anderes Gedächtnis bewahrt - ist das nichts?